

elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde St.Egidien

Ausgabe 2024-6 vom 17.04.2024



Inhaltsübersicht

eBekGemStEg	Datum	Art	Inhalt
2024-9	11.04.2024	Bekanntmachung	Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 9. Juni 2024
2024-10	11.04.2024	Bekanntmachung	Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde St.Egidien sowie für die Ortschaftsratswahlen in den Ortschaften Kuhschnappel und Lobsdorf am 9. Juni 2024
2024-11	11.04.2024	Information	Informationen zu den Wahlen am 9. Juni 2024
2024-12	17.04.2024	Bekanntgabe	Einladung und Tagesordnung zur 31. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St.Egidien am 25.04.2024

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung St.Egidien
verantwortlich für den Inhalt: der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

1. Das verbundene Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der **Gemeinde St. Egidien** wird in der Zeit **vom 20. bis 24. Mai 2024** - während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

in der **Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, Zimmer 308, 09350 Lichtenstein/Sa.** (barrierefrei zugänglich)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis für sie zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die Europawahl und einen (gemeinsamen) Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten, **bis spätestens 24. Mai 2024, 12:00 Uhr**, bei der

Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, Zimmer 308, 09350 Lichtenstein/Sa.

Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen.

Der Einspruch/ Antrag kann schriftlich bei der

Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, Zimmer 308, 09350 Lichtenstein/Sa.

oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 19. Mai 2024** eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume kann bei der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, Zimmer 511, 09350 Lichtenstein/Sa. während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Kommunalwahlen und die Europawahlen finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

4. Wer einen Wahlschein
 - für die **Wahl des Europäischen Parlaments** hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Kreises Zwickau oder durch **Briefwahl** an dieser Wahl teilnehmen,
 - für die **Kommunalwahlen** hat, kann an der/den Wahl/en durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des jeweils kleinsten Wahlgebietes für das er die Wahlberechtigung besitzt und, wenn dieses Gebiet in Wahlkreise eingeteilt ist, des für ihn zuständigen Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein für die Europawahl erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 15. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
6. Einen Wahlschein für die Kommunalwahlen erhält auf Antrag
 - 6.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 6.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 24. Mai 2024 zu beantragen (§ 4 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme (24. Mai 2024) entstanden ist oder
 - c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.
7. Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 07. Juni 2024, 18:00 Uhr, bei der

Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, Zimmer 206, 09350 Lichtenstein/Sa.

mündlich, schriftlich oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm, Fernschreiben oder E-Mail gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.

Im Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten und sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) und unter Nr. 6.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen bei der Europawahl stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen bei den Kommunalwahlen stellt, ausgenommen er ist als Hilfsperson eines Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

8. Mit dem Wahlschein für die **Europawahl** erhalten die Wahlberechtigten
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte erhält für die **Kommunalwahlen**

- einen Wahlschein mit Angabe der Wahl/en, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Ortschaftsrat (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln in den Stimmzettelumschlägen und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe für die **Europawahl und die Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

9. Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich den/die jeweiligen Stimmzettel,
- legt ihn/sie für die Europawahl in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und für die Gemeinderats-/Stadtratswahlen und gegebenenfalls die Ortschaftsratswahl und die Kreistagswahl in den gelben Stimmzettelumschlag und verschließt diese, unterzeichnet die entsprechenden Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Datums der Unterzeichnung,
- steckt die verschlossenen Stimmzettelumschläge und die betreffenden Wahlscheine in die amtlichen Wahlbriefumschläge (Europawahl: hellroter Wahlbriefumschlag, Kommunalwahlen: orangener Wahlbriefumschlag) verschließt diese und
- sendet die Wahlbriefe an die aufgedruckte Adresse.

Bedient sich der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der hellrote Wahlbrief für die Europawahl und der orangene Wahlbrief für die Kommunalwahlen werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

10. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

10.1

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. mit § 4 des Europawahlgesetzes,

- § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine (§ 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung), ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine (§ 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung), sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine (§ 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung).
- 10.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
- 10.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:
Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, 09350 Lichtenstein/Sa.
- 10.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter und für die Kommunalwahlen das Landratsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (Anschrift jeweils: Landratsamt Zwickau, Herr Ullmann, Robert-Müller-Straße 4-8, 08056 Zwickau). Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
- 10.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung
- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
 - die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
 - sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 10.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)
- Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 20 der Europawahlordnung; § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i. V. m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 10.5).
- 10.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Lichtenstein/Sa., den 11.04.2024

Jochen Fankhänel

Bürgermeister (erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“, handelnd im Namen der Gemeinde St. Egidien)

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die

I. Gemeinderatswahl in der Gemeinde St. Egidien am Sonntag, dem 9. Juni 2024

Lfd. Nr. und Bezeichnung des Wahlvorschlags (Partei/Wählervereinigung und Kurzbezeichnung/Kennwort)

1 Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU

<i>Lfd. Nr. – Bewerber (Familienname, Vorname)</i>	<i>Beruf oder Stand</i>	<i>Geburtsjahr</i>	<i>Anschrift (Hauptwohnung)</i>
1 Bock, André	selbstständig	1970	09356 St. Egidien
2 Würker, Evelyn	Krankenschwester/Heilpraktikerin	1967	09356 St. Egidien
3 Pohlers, Dietmar	Leiter Bauhof a.D.	1954	09356 St. Egidien
4 Gerner, Sandra	Physiotherapeutin	1977	09356 St. Egidien
5 Schatz, André	selbstständig	1966	09356 St. Egidien
6 Rabe, John	Projektingenieur	1990	09356 St. Egidien
7 Nürnberger, Eric	Elektrotechnikermeister	1979	09356 St. Egidien
8 Zergiebel, Michael	Landwirt	1986	09356 St. Egidien
9 Voigt, Benjamin	Betriebswirt / Geschäftsleiter	1987	09356 St. Egidien
10 Löffler, Mandy	Floristin	1968	09356 St. Egidien
11 Grellmann, Andreas	Agraringenieur	1964	09356 St. Egidien
12 Schulz, Oliver	Bankbetriebswirt	1988	09356 St. Egidien

Lfd. Nr. und Bezeichnung des Wahlvorschlags (Partei/Wählervereinigung und Kurzbezeichnung/Kennwort)

2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE

<i>Lfd. Nr. – Bewerber (Familienname, Vorname)</i>	<i>Beruf oder Stand</i>	<i>Geburtsjahr</i>	<i>Anschrift (Hauptwohnung)</i>
1 Sonntag, Annegret	Lehrerin	1980	09356 St. Egidien
2 Schreckenbach, Mario	Bauingenieur	1960	09356 St. Egidien
3 Eckert, Kerstin	Diplomingenieurin für Textiltechnologie	1957	09356 St. Egidien
4 Sonntag, Gerhard	Diplomingenieur für Automatisierungstechnik	1951	09356 St. Egidien
5 Dicks, Jürgen	Geschäftsführer	1955	09356 St. Egidien
6 Rabe, Maritta	Krankenschwester	1952	09356 St. Egidien OT Kuhschnappel
7 Belger, Richard	Gärtnermeister	1963	09356 St. Egidien
8 Rabe, Karl-Heinz	Diplomingenieur für Automatisierungstechnik	1952	09356 St. Egidien OT Kuhschnappel

Lfd. Nr. und Bezeichnung des Wahlvorschlags (Partei/Wählervereinigung und Kurzbezeichnung/Kennwort)

3 DIE LINKE DIE LINKE

<i>lfd. Nr. – Bewerber (Familiennamen, Vorname)</i>	<i>Beruf oder Stand</i>	<i>Geburtsjahr</i>	<i>Anschrift (Hauptwohnung)</i>
1 Wienhold, Uwe	Verwaltungsfachwirt	1969	August-Bebel-Straße 22, 09356 St. Egidien
2 Reinhardt, Petra	Rentnerin	1956	Bahnhofstraße 24, 09356 St. Egidien

Lfd. Nr. und Bezeichnung des Wahlvorschlags (Partei/Wählervereinigung und Kurzbezeichnung/Kennwort)

4 Alternative für Deutschland AfD

<i>lfd. Nr. – Bewerber (Familiennamen, Vorname)</i>	<i>Beruf oder Stand</i>	<i>Geburtsjahr</i>	<i>Anschrift (Hauptwohnung)</i>
1 Nonnast, Christoph	selbstständig	1982	09356 St. Egidien

Lfd. Nr. und Bezeichnung des Wahlvorschlags (Partei/Wählervereinigung und Kurzbezeichnung/Kennwort)

5 Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD

<i>lfd. Nr. – Bewerber (Familiennamen, Vorname)</i>	<i>Beruf oder Stand</i>	<i>Geburtsjahr</i>	<i>Anschrift (Hauptwohnung)</i>
1 Oehler, Michael	Pflegedienstleiter	1963	09356 St. Egidien

II. Ortschaftsratswahl am Sonntag, dem 9. Juni 2024 in der Ortschaft Kuhschnappel der Gemeinde St. Egidien

Lfd. Nr. und Bezeichnung des Wahlvorschlags (Partei/Wählervereinigung und Kurzbezeichnung/Kennwort)

1 Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU

<i>lfd. Nr. – Bewerber (Familiennamen, Vorname)</i>	<i>Beruf oder Stand</i>	<i>Geburtsjahr</i>	<i>Anschrift (Hauptwohnung)</i>
1 Bock, Ingrid	Handelskauffrau i.R.	1950	09356 St. Egidien
2 Frauenstein, Silvia	Hausfrau	1957	09356 St. Egidien
3 Frauenstein, Ronald	Elektromonteur	1956	09356 St. Egidien

Für die Ortschaftsratswahl Kuhschnappel wurde nur ein Wahlvorschlag zugelassen. Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 KomWG wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an Wahlvorschläge durchgeführt. Jede wählbare Person kann gewählt werden.

III. Ortschaftsratswahl am Sonntag, dem 9. Juni 2024 in der Ortschaft Lobsdorf der Gemeinde St. Egidien

Lfd. Nr. und Bezeichnung des Wahlvorschlags (Partei/Wählervereinigung und Kurzbezeichnung/Kennwort)

1 Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU

<i>Lfd. Nr. – Bewerber (Familienname, Vorname)</i>	<i>Beruf oder Stand</i>	<i>Geburtsjahr</i>	<i>Anschrift (Hauptwohnung)</i>
1 Werner, Andreas	Hausmeister	1960	Berggasse 24, 09356 St. Egidien
2 Winkelmann, Doreen	Krankenschwester	1985	09356 St. Egidien
3 Schulz, Oliver	Bankbetriebswirt	1988	09356 St. Egidien

Lfd. Nr. und Bezeichnung des Wahlvorschlags (Partei/Wählervereinigung und Kurzbezeichnung/Kennwort)

2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD

<i>Lfd. Nr. – Bewerber (Familienname, Vorname)</i>	<i>Beruf oder Stand</i>	<i>Geburtsjahr</i>	<i>Anschrift (Hauptwohnung)</i>
1 Oehler, Michael	Pflegedienstleiter	1963	09356 St. Egidien
2 Oehler, Cornelia	selbstständige Buchhändlerin	1965	09356 St. Egidien

Lichtenstein, den 11.04.2024

Jochen Fankhänel

Bürgermeister Stadt Lichtenstein/Sa. (erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“, handelnd im Namen der Gemeinde St. Egidien)

Hinweis: Statt der vollständigen Wohnanschrift der Bewerberin/des Bewerbers wird nur der Wohnort und die Postleitzahl angegeben, es sein denn, die Bewerberin/der Bewerber bestimmt in der Erklärung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 SächsKomWO, dass die Bekanntmachung die vollständige Wohnanschrift enthalten soll.

Wichtige Informationen zu den Wahlen am 09. Juni 2024

1. Wahlbenachrichtigungen

Die Wahlbenachrichtigungen werden Ihnen **bis spätestens 19. Mai 2024** zugehen. Der Wahlbenachrichtigungsbrief trägt auf dem Umschlag die Aufschrift „Amtliche Wahlbenachrichtigung“.

2. Briefwahl

Wer am Wahltag verhindert ist, seine Stimme in seinem Wahlraum abzugeben, kann sein Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Hierzu geben wir Ihnen nachfolgende Hinweise.

Der Antrag auf Ausstellung der Wahlscheine (jeweils ein Wahlschein für Europawahl und Kommunalwahlen) mit Briefwahlunterlagen sollte so früh wie möglich gestellt werden. Für die Antragstellung kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

1. schriftlich an die Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, 09350 Lichtenstein/Sa. – am zweckmäßigsten ist die Verwendung des Antrages, welcher auf der Rückseite des Wahlbenachrichtigungsbriefes aufgedruckt ist
2. mündlich in der Briefwahlstelle im Neuen Rathaus Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, 09350 Lichtenstein/Sa. – unter Vorlage Ihres Personalausweises oder Reisepasses
3. per Fax an 037204 61107
4. per E-Mail an wahlen@lichtenstein-sachsen.de – hierfür geben Sie bitte Familienname, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und Ihre Wählerverzeichnisnummer an – für jede Person ist eine gesonderte E-Mail erforderlich
5. per Online-Antrag auf der Website der Stadt Lichtenstein/Sa. unter www.lichtenstein-sachsen.de
Hinweis: der auf der Vorderseite der Wahlbenachrichtigung aufgedruckte QR-Code führt ebenfalls direkt zum Online-Antrag

In der Briefwahlstelle der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa. (Neues Rathaus, Zimmer 206, Badergasse 17, 09350 Lichtenstein/Sa.) besteht ab **Donnerstag, den 23. Mai 2024** die Möglichkeit, die **Briefwahl vor Ort** durchzuführen. Die Briefwahlstelle ist zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa.

Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

sowie am Freitag, dem 07. Juni 2024 zusätzlich in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Für Rückfragen zur Briefwahl wenden Sie sich bitte telefonisch an 037204 61320 oder per E-Mail an wahlen@lichtenstein-sachsen.de.

Bitte beachten Sie, sofern Sie nicht vor Ort in der Briefwahlstelle wählen, dass die Wahlbriefe so rechtzeitig zurückzusenden sind, dass sie am 09. Juni 2024 bis 18:00

Uhr in der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, 09350 Lichtenstein/Sa. vorliegen.

Für grundsätzliche Informationen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice gern telefonisch unter 037204 61110 oder per E-Mail unter allgemeinerverwaltung@lichtenstein-sachsen.de zur Verfügung.

Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice

Einladung

zur 31. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St.Egidien

Sitzungstermin: **Donnerstag, 25.04.2024, 19.00 Uhr**
Ort: Rathaus St.Egidien, Glauchauer Straße 35, 09356 St.Egidien
Raum: Beratungsraum I

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlußfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung, Bestätigung der Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohner und Gewerbetreibende
3. Vorstellung der Vorplanung zum Vorhaben „Entwicklung und Sanierung des Sportplatzes am Schwarzen Weg 3 zum Gemeindesportzentrum St.Egidien“ und Beschluß über Durchführung der Entwurfsplanung GR 48/24
4. Beschluß über Videoüberwachungsmaßnahmen im Bereich der Begegnungsstätte für Jung & Alt und der Jahn-Turnhalle GR 49/24
5. Beschluß über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft St.Egidien für das Jahr 2024 GR 50/24
6. Beschluß über die Vergabe von Leistungen zur Fassadenreinigung bei dem Wohngebäude August-Bebel-Straße 21-27 GR 51/24
7. Beschluß über die Einstufung der Verkehrsfläche „Kühler Grund“ als Ortsstraße GR 52/24
8. Beschluß zur Bezeichnung der Verkehrsflächen „Kuh Schnappler Weg“ und „Lobsdorfer Straße“ GR 53/24
9. Beschluß über einen Projektvorschlag im Rahmen des LEADER-Regionalbudgets 2024 GR 54/24
10. Beschluß über die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung im Zusammenhang mit dem Unfallschaden bei dem Buswartehäuschen an der Ernst-Schneller-Straße GR 55/24
11. Beschluß über die Entschädigung der Mitglieder der Wahlvorstände für die Kommunal- und Europawahl am 09.06.2024 GR 56/24
12. Beschluß über die Annahme von Spenden GR 57/24
13. Anfragen der Gemeinderäte an den Bürgermeister

Die Einwohner der Gemeinde St.Egidien sind herzlich eingeladen.

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Uwe Redlich
Bürgermeister